

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Europa-Union Bayern, Kreisverband Donauwald e.V.“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“, also Kreisverband Donauwald e.V.
4. Er hat seinen Sitz in der Stadt Deggendorf.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband Niederbayern und des Landesverbandes der Europa-Union Bayern e.V.. Die EUROPA-UNION BAYERN e.V., ist ordentliches Mitglied der Europa-Union Deutschland. Die Europa-Union Deutschland und ihre Mitglieder gehören der Union Europäischer Föderalisten (UEF) mit Sitz in Brüssel an.
2. Die Bestimmungen der Satzung der EUROPA-UNION BAYERN e.V. sind in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung und gehen den übrigen Bestimmungen vor. Diese Bestimmung kann nur mit Zustimmung des geschäftsführenden Landesvorstandes der EUROPA-UNION BAYERN e. V. geändert werden.

§ 3

Zweck und Tätigkeit des Vereins

1. Der Kreisverband der Europa-Union – im Folgenden die EUROPA-UNION genannt – tritt für die Schaffung der vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und rechtsstaatlicher Grundlage ein.
2. Zweck ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere zwischen den Staaten in Europa. Zum Aufgabengebiet des Vereins zählen auch grenzüberschreitende Partnerschaften und Begegnungen mit dem Ziel, den europäischen Gedanken zu fördern, insbesondere in den Ländern Mittel-, Süd- und Osteuropas.
3. Die EUROPA-UNION arbeitet im Rahmen der europäischen Bewegung mit anderen Verbänden zusammen, die eine föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker anstreben.
4. Die EUROPA-UNION ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Organisation.
5. Unter voller Wahrung ihrer geistigen, politischen und organisatorischen Unabhängigkeit ist die EUROPA-UNION bestrebt, die öffentliche Meinung, die Parteien, die Parlamente und die Regierungen für die föderative und demokratisch-rechtsstaatliche Vereinigung der europäischen Völker zu gewinnen.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt und fördert.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen ohne Begründung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.
4. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
5. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen zu besuchen.
2. Das Antragsrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht steht den Mitgliedern ab dem 16. Lebensjahr zu.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins zu beachten.

§ 6

Ehrenmitgliedschaft

1. Persönlichkeiten, die sich um die Zielsetzung des Vereins oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden. Bei der Ernennung kann auch ein besonderer Ehrentitel verliehen werden.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.

§ 7

Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder ist die Beschlussfähigkeit der Organe gegeben. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
3. Mitglieder von Organen dürfen bei der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
4. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich nicht öffentlich, die Mitgliederversammlungen dagegen grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann – ganz oder teilweise – auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.
5. Wahlen zum Vorstand werden grundsätzlich geheim durchgeführt.
6. Sofern nur ein Wahlvorschlag gemacht ist oder alle anderen Vorschläge für diese Position sich erledigt haben, kann auch offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

7. Über die Sitzungen der Organe ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratungen und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie ist vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder einzuberufen.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vorher an den Vorsitzenden zu richten. Für die Anträge des Vorstandes ist keine Frist gegeben.
3. Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies fordert.
4. Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
6. Von der Mitgliederversammlung ist ein Wahlleiter zu bestellen, dem zwei Beisitzer beizugeben sind.
7. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden
 - b) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte sowie die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Wahl des Vorstands, der Kassenprüfer und der Delegierten für die Landesversammlung und die Bezirksversammlung
 - e) die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
 - g) die Auflösung des Vereins.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
 - d) bis zu vier Beisitzern aus den aktiven Mitgliedern
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Es können nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Beiräten oder Sonderausschüssen. Diese sind dem Vorstand unmittelbar verantwortlich.
3. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangen.
4. Sofern während der Amtsperiode des Vorstands Nachwahlen erforderlich sind, gelten diese jeweils nur bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstands

§ 10

Vorstand im Sinne von § 26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder sind zusammen vertretungsberechtigt.

§ 11

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweiligen steuerlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke. Die Europa-Union fördert die internationale Gesinnung, die Toleranz auf allen Gebieten, die Kultur und den Völkerverständigungsgedanken, insbesondere in Europa. Es dürfen keine Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Förderung politischer Parteien verwendet werden.
2. Jede auf wirtschaftlichen Gewinn zielende Tätigkeit ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der EUROPA-UNION fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§12

Satzungsänderung – Zweckänderung

Anträge auf Satzungs- bzw. Zweckänderung können von jedem Mitglied innerhalb der Frist für Anträge zu einer Mitgliederversammlung gestellt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§13

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
2. Der Antrag auf Auflösung muss vorher in der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sein.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die EUROPA-UNION BAYERN e.V. die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung hat die Mitgliederversammlung am 08.12.2015 in Deggendorf beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.